



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-280-003817

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.02.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Landesvolksvertretung von Sachsen zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Räum- und Streupflicht nicht auf andere als den Eigentümer selbst umgelegt werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Eigentümer einer Straße, eines Gehwegs usw. für die Räum- und Streupflicht verantwortlich sei. Diese müsse während der gesetzlich geregelten Zeiten erfüllt werden. Das Umlegen auf Anlieger bzw. Nicht-Eigentümer ohne weitere Sonderrechte am z. B. Gehweg durch Satzung solle grundsätzlich unzulässig sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 46 Mitzeichnungen und 30 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Bundesgesetzgeber für die Räum- und Streupflicht in Städten und Gemeinden nicht zuständig ist. Die Räum- und Streupflicht ist durch Landesrecht bzw. Ortssatzungen geregelt. Im Falle der Stadt Glauchau regelt ausweislich des städtischen Internetauftritts die Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung der Großen Kreisstadt Glauchau den fraglichen Sachverhalt. In der Satzung wird Bezug genommen auf § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen



(SächsGemO) in Verbindung mit § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Landesvolksvertretung von Sachsen zuzuleiten, weil deren Zuständigkeit betroffen ist.